

### § 13

Der Fachschaftsleiter kann, wenn es ihm notwendig erscheint, Versammlungen der Fachschaftsangehörigen einberufen und Beschlüsse dieser Versammlungen herbeiführen, die ihm zu seiner Unterrichtung dienen; die Entscheidung verbleibt beim Fachschaftsleiter. Das Entsprechende gilt auch für Versammlungen der Angehörigen einzelner Fachgruppen.

### § 14

Der Vorsteher des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler kann nach Bedarf auf Vorschlag des Fachschaftsleiters zur Beratung der Gauobleute in den einzelnen Gauen des Bundes Gaufachschaftsberater berufen und sie abberufen. Zu gleichem Zweck kann der Vorsteher für das Gebiet eines Gaus im Einvernehmen mit den Fachgruppenleitern Vertrauensleute für die Fachgruppen einsetzen.

Die Gaufachschaftsberater unterstehen ihrem Gauobmann und gehören dem Gaubeirat an. In fachlichen Fragen verkehren sie unmittelbar mit dem Fachschaftsleiter.

### § 15

a) Jeder Fachschaftsangehörige hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Einrichtungen Anspruch auf Rat und Schutz durch seine Fachschaft und seine Fachgruppe. Er darf deren Einrichtungen niemandem zugänglich machen, für den sie nicht bestimmt sind.

b) Jeder Fachschaftsangehörige hat die Mitteilungen, Rundgebungen und Anfragen des Fachschaftsleiters und seines Fachgruppenleiters streng vertraulich und nur für die eigene Person bzw. Firma bestimmt zu behandeln.

c) Die Fachschaftsangehörigen haben die buchhändlerischen Verkehrsordnungen und Verkaufsordnungen einzuhalten.

### § 16

Die Angehörigen der Fachschaft haben Anfragen zunächst an ihre Fachgruppe zu richten. Unmittelbare Eingaben an die Reichsschrifttumskammer, an Behörden und Parteistellen sind unzulässig.

---

In Kraft seit 14. März 1935

---